

Paul Ciupke/Norbert Reichling

Zur Aneignung der Verfassung durch die Bürger

Grundrechte und politische Erwachsenenbildung

„Wer läuft schon mit dem Grundgesetz unter dem Arm herum?“ Dieses geflügelte Wort wird immer wieder in politischen Auseinandersetzungen bemüht, meistens um kleinere Verstöße gegen die Grundsätze des Rechtsstaates zu entschuldigen, die im Eifer des Gefechtes geschehen, oder weil in den Niederungen der Praxis die Verfolgung anderer wichtiger Ziele leider mit Bürgerrechten kollidiert. Nein – mit dem Grundgesetz unter dem Arm läuft so gut wie niemand herum. Die Vorstellung, man müsse es mit sich führen, um sich daran orientieren zu können, zeigt aber auch seine unterentwickelte Bekanntheit und Popularität – das Grundgesetz hat ein schwieriges Image.

Kaum einer, selbst im politischen Geschäft, ist über das Grundgesetz wirklich im Bilde, es gehört immer noch zur Domäne der Juristen, derjenigen, die manchmal professionell damit umgehen müssen. In Konflikten wurde und wird die Verfassung aber auch als eine Keule benutzt, mit

der unter Umständen die Projekte der politischen Gegner desavouiert werden können. Der Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit wird in diesen öffentlichen politischen Auseinandersetzungen gerne erhoben, seine Überprüfung bleibt wiederum das komplizierte, der Öffentlichkeit entrückte Geschäft juristischer Schriftenauslegung, besonders des Bundesverfassungsgerichts, das ob dieser besonderen Rolle schon eine fast exterritorial anmutende Position im Gemeinwesen besitzt. Und wenn das Bundesverfassungsgericht mit der Autorität des „einzig berufenen Schriftenauslegers“ die Verfassung interpretiert, sind die Ergebnisse für die Politik – eine Weile – unumstößlich.

Das Grundgesetz ist also nichts, das sich in der politischen Wirklichkeit die Bürger in ihrer Mehrheit einfach aneignen, was sie als ihre Bürgerangelegenheit begreifen. Oder doch? Es konturiert ja nicht nur eine juristische, sondern vor allem eine politische Ordnung, eine, in der wir alltäg-

lich leben und die Angelegenheiten des Gemeinwesens, die ja die unsrigen sind, regeln. In ihm verkörpern sich zudem zum Teil solche Wertvorstellungen, die auch in unseren sonstigen politischen, weltanschaulichen, philosophischen, ja auch religiösen Bekenntnissen geäußert und beschworen werden. Dennoch werden Grundgesetz, Verfassung und die Grundrechte – je nachdem – entweder geringgeschätzt oder ignoriert, den Juristen überantwortet oder schließlich internationalistisch übersprungen, indem man sich gleich den Menschenrechten in ihrem transnationalen Kontext als etwas Universellerem zuwendet. Jahrzehnte der Staatsbürgerkunde und des Politikunterrichtes in der Schule haben daran wenig geändert, – oder haben sie gerade dieses bewirkt? Auch die politische Jugend- und Erwachsenenbildung hat in der Regel – außer in den Fällen, in denen sie dazu verpflichtet und ein dazu angehaltenes Publikum anwesend war – dieses Thema eher beiseite liegen lassen und damit den Eindruck gefördert, daß die Verfassung nicht von ihren Bürgern geschützt werden muß, sondern von den dafür vorgesehenen Selbstschutzinstanzen des „starken Staates“.

Eine frühe Initiative für Aufklärung und Grundrechte

Das *Bildungswerk der Humanistischen Union*, für das die beiden Autoren hauptberuflich tätig sind, ist aus einer Bürgerrechtsvereinigung entstanden, die für sich in Anspruch nimmt, die Verfassung, vor allem aber die Grundrechte und damit den normativen Kern des Grundgesetzes und der Demokratie zu verteidigen. Die Gründer der *Humanistischen Union* 1961 und die aktiven Personen der ersten beiden Dekaden ihrer Arbeit bilden, erinnert man einige Namen, einen illustren Kreis Intellektueller von erstaunlicher politischer Bandbreite: so z. B. die Journalisten und Publizisten *Gerhard Szcesny*, *Walter Fabian*, *Gerd Hirschauer* und *Hans Robinsohn*, die Hochschullehrer *Alexander Mitscherlich*, *Tobias Brocher*, *René König*, *Hans Albert*, *Helmut Gollwitzer*, *Hartmut von Hentig*, *Ossip K. Flechtheim*, die Juristen *Fritz Bauer*, *Helga Einsele*, *Ulrich Klug* und *Erwin Fischer*. Es finden sich unter ihnen Liberale, Sozialisten oder Sozialdemokraten, Dissidenten, Positivisten und kritische Theoretiker, ehemalige Nationalrevolutionäre, Emigranten, Kirchenkritiker und Kirchenvertreter zusammen, um für eine offene politische Kultur, einen weltlichen Republikanismus und eine (Atmo)Sphäre selbstbewußten bürgerschaftlichen Engagements zu werben und zu wirken. „Sechzehn Jahre nach dem Ende der nazistischen und mitten in der Auseinandersetzung mit der bolschewistischen Gewaltherrschaft müssen wir die Erfahrung machen, daß auch ein Staat, in dem die Spielregeln der Demokratie Gültigkeit haben, die Vielgestaltigkeit der Einheitlichkeit, die Toleranz der Parteilichkeit und die Wahrhaftigkeit der Bequemlichkeit opfern kann,“ hieß es im Gründungsaufruf. Der gemeinsame Horizont dieser Ambition wird nicht so

sehr durch ein inhaltlich genau umrissenes politisches Projekt, ein Regierungsprogramm sozusagen beschrieben, sondern durch den Rückbezug auf die Grundideen der Aufklärung und der Demokratie. Der Aufruf erinnert somit an die Voraussetzungen für eine Selbstregierung der Mitglieder eines Gemeinwesens: „Diese ‚Humanistische Union‘ sollte eine Vereinigung sein, die die Solidarität unseres menschlich-bürgerlichen Lebens ebenso entschieden pflegt und fördert wie die Pluralität unseres individuellen Daseins und Glaubens; sie hätte über das Bekenntnis zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung hinaus weder ein bestimmtes politisches noch ein bestimmtes weltanschauliches Programm zu vertreten.“ Diese Formel klingt zeitlos modern und findet dennoch nur einen kleinen Kreis von Anhängern – Bürgerrechtsorganisationen sind bis heute eher „klein und fein“. Die Humanistische Union hatte aber auch in den 60er und 70er Jahren noch manches an Anfechtungen auszustehen; so sollten einige der oben genannten Personen im Zuge interner Auseinandersetzungen, die nicht ohne den Einfluß der Protestbewegung 1968 zu verstehen sind, über Bord des Schiffleins Humanistische Union gehen: das Bündnis aufgeklärter Linker und Liberaler drohte immer wieder zu zerbrechen. Dennoch bewahrte die Humanistische Union trotz des ansonsten in diesen Jahren vorhandenen Überschwangs an politischen Entwürfen, Projekten mit ihrer umfassenden aufgeladenen politischen Moral zumeist das Stück Rechtspositivismus, das immer nötig ist, wenn Grundrechte und Verfassung geachtet und geschützt werden sollen.

Bürgerrechte und Verfassung in der Geschichte der Bundesrepublik: ignoriert und umstritten

In der **Protestbewegung** 1968, besonders in ihren Zerfallsprodukten, der Vielzahl linker Kleingruppen, aber auch noch in den darauf folgenden neuen sozialen Bewegungen, der **Alternativ-**, **Ökologie-** und auch in den radikaleren Teilen der **Frauenbewegung**, dominierte oftmals die Haltung, daß das bürgerliche Recht nur die Reichen und Mächtigen schütze und deshalb allenfalls ein taktischer Bezug auf die Verfassung und die Grundrechte einen Sinn mache. Man (und frau auch) pflegte selber eher unbewußt naturrechtliche Vorstellungen individueller Freiheitsräume und präferierte basisdemokratische und rätedemokratische Konzepte politischer Willensbildung, die zwar mit demokratischer Emphase vorgetragen wurden, aber allzu oft von politischer Naivität gegenüber Verfahrensfragen zeugten.

Hingegen gerieten sich der Staat und die großen Parteien in fast allen Perioden der Bundesrepublik als die selbstverständlichen Anwälte der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit. Vor dem Hintergrund der Weimarer Erfahrungen schätzte und produzierte man einen starken Staat und die „**wehrhafte Demokratie**“. Bürger und Bürgerinnen wurden oft-

mals als potentiell Sicherheitsrisiko betrachtet. Wer dem Staat mißtraute, dem mißtraute der Staat, das zeigen die Kommunisten-Prozesse in den 50er und 60er Jahren, die oftmals rechtsförmige und repressive Abwehr der Protestbewegung Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre, die Auseinandersetzungen um Demonstrations- und Gewaltfreiheit in der Friedens- und Ökologiebewegung vor Brokdorf, Mutlangen und anderswo oder schließlich die jüngeren Debatten über den großen Lauschangriff. Dabei lernt jeder schon in der Schule, daß die individuellen Grundrechte vor allem **Abwehrrechte gegenüber dem Staat** sind. Das Mißtrauen gegenüber dem Staat ist im Grundgesetz gewissermaßen schon institutionalisiert; dennoch konnte in der Bundesrepublik ein liberales Verständnis der Grund-, Bürger- und Menschenrechte lange nicht Fuß fassen.

Demokratische Normalität hat sich in der Bundesrepublik Deutschland erst spät – ab Anfang der 80er Jahre vielleicht – eingestellt. Es herrschten auf beiden Seiten, der Seite derjenigen, die sich als Anwälte eines strengen Rechtsempfindens und starken Staates verstanden, wie auf der anderen Seite der sozialen Bewegungen und des liberalen Staatsverständnisses, spiegelbildliche Schief lagen und neurotische Fixierungen vor. Aus dem **Scheitern der Weimarer Republik** und der **Erfahrung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft** wurden ganz unterschiedliche Schlüsse gezogen: Die konservative Seite sah die Schwäche des Weimarer Staates vor allem in seiner inneren Zerstörtheit und seiner Auslieferung an die „Straße“, an die Massen, an Stimmungen und Unvernunft. Sie mißtraute den Bürgern, bestand künftig auf einer starken wertmäßigen Bindung an die Verfassung und entwickelte ein eher **bewahrendes und staatsfixiertes Verfassungsverständnis**.

Für die Kräfte des linken Spektrums aber hatten die konservativen Eliten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft den Weimarer Staat untergehen lassen, für sie begründete sich das Versagen mit dem Weiterbestehen eines aus der Kaiserzeit herüberreichenden autoritären Staatsverständnisses und im Nichtgebrauch demokratischer Rechte und Freiheiten durch die Bürger der Weimarer Republik. Außerdem wirkte hier die Erfahrung der Ermächtigung der Nazis durch den letzten Reichstag besonders nach und führte beispielsweise zu einer sehr kritischen Haltung gegenüber den **Notstandsgesetzen** in den 60er Jahren.

Eine des öfteren in der politischen Linken beobachtbare Verkürzung war es aber auch, den **Freiheitsrechten** zu wenig eigene Bedeutung beizumessen, sie den **sozialen Teilhaberechten** unterzuordnen. Überaus deutlich wurden derartige Haltungen etwa in jenen antifaschistischen Konzepten, die den Sieg der Nationalsozialisten und die Herrschaft des NS-Staates nur als Klassenherrschaft und Prädominanz der Ökonomie begreifen konnte. Recht und Demokratie besaßen nach diesem Interpretationsschema keinen hinreichenden Eigenwert, Freiheit ohne Sozialisierung

schien nicht genug. Im Hintergrund solchen Denkens tauchte regelmäßig ein **identitäres Gesellschaftsverständnis** auf, das die realen Probleme moderner Gesellschaften, die in ihrer Unbestimmtheit und Offenheit liegen, und die daraus resultierenden Aufgaben der Selbstregierung der Menschen verfehlte.

Republikanismus, Liberalismus und deliberative Demokratie

Einen ähnlichen wie den angeführten, auf das Ende der Weimarer Republik bezogenen, **Dualismus** rekonstruiert *Jürgen Habermas* aus den **Traditionen politischer Philosophie**. Er bezieht sich eher auf die in der Politischen Kultur der Vereinigten Staaten von Amerika deutlich herausgeschälten **Positionen des Liberalismus und des Republikanismus**, um nach der kritischen Auseinandersetzung in einer eigenen Synthese den Begriff der deliberativen Demokratie zu entwickeln, der wiederum in seiner **Diskurstheorie** angelegt ist. Ausgangspunkt ist die Bestimmung des Souveräns und ein Begriff der Staatsbürger (sowie ihrer Aufgaben und Kompetenzen); diese müssen, nachdem mit dem Projekt der Demokratie die Selbstregierung des Gemeinwesens ausgerufen worden ist, Wege der Koordination und Bewältigung gemeinsamer Probleme finden. Weil wir hier einen systematischen Zusammenhang von Demokratie, Grundrechten und politischer Bildung sehen, sei die Habermas'sche Argumentation ein wenig genauer skizziert.

Nach liberaler Auffassung agieren die Bürger als Grundrechtsträger, und als solche sind sie vor Übergriffen des Staates (und damit z. B. auch einer potentiell tyrannischen Mehrheit) geschützt, ansonsten wirken sie aber eher als private Wirtschaftsbürger, die sich in der Politik betätigen, um ihre Interessen – natürlich nicht in Reinform, sondern in Form von Kompromissen – durchzusetzen. Im republikanischen Demokratieverständnis hingegen wird der Zusammenhang von Politik und verbindlichen Werten stark betont, **Politik wurzelt in gemeinschaftlichen Überzeugungen und bürgerlichen Tugenden**, Recht und Moral gehen eine engere Verbindung ein. Politik zielt tendenziell auf eine gemeinsame substantielle Vernunft, die in gemeinsamen Verständigungs- und Überzeugungsprozessen hergestellt und abgesichert wird.

Habermas attestiert aber beiden Konzeptionen, die wir auch in unserem politischen Alltag in Personen und Parteien (zum Teil quer durch die Parteien!) unschwer wieder erkennen können, gewisse Mängel und Probleme. Während die liberalen Vorstellungen einer im wesentlichen als aus privat agierenden Personen bestehenden Gesellschaft mit einem vermittelnden, durch Wahlen legitimierten Staat ihm zu schwach erscheinen, überfordert die republikanische Erwartung die Bürger und deren Möglichkeiten, einen gemeinsa-

men Willen aus gemeinsamen Überzeugungen zu formen. Die mittlere Ebene zwischen diesen beiden hier idealtypisch entgegengesetzten Positionen beschreibt Habermas mit dem Begriff der „deliberativen Politik“. „Deliberieren“ kann hier zunächst nur als eine neuere Bezeichnung für den Prozeß des öffentlichen Abwägens und Diskutierens begriffen werden, mit der Habermas an seine früheren Arbeiten zum kommunikativen Handeln und zur Diskursethik anknüpft. Der Zusammenhang des Gemeinwesens wird weder substantialistisch an das Volk noch an die (anonyme) Verfassung delegiert, sondern verkörpert sich in öffentlichen Handlungen und Diskussionen der Bürger, die im Horizont der Intersubjektivität auf die Lösung gemeinsamer Probleme zielen, ohne deshalb die reale Pluralität von Meinungen und Interessen zu leugnen. „Dem Diskursbegriff der Demokratie entspricht hingegen das Bild einer dezentrierten Gesellschaft, die allerdings mit der politischen Öffentlichkeit eine Arena für die Wahrnehmung, Identifizierung und Behandlung gesamtgesellschaftlicher Probleme ausdifferenziert.“ (Habermas 1996: 291)

Politische Bildung und Verfassung

Das Feld solcher kommunikativen Handlungen ist im umfassenden Sinne die **zivile Gesellschaft** als Sphäre zwischen dem Privatbürger und dem Staat. Darin aber gibt es spezialisierte Orte und Institutionen, in denen Meinungen, Haltungen, Ideen entwickelt, begründet, erhärtet und ausgetauscht werden können, in denen die Bürgerinnen und Bürger einerseits als solche schlicht agieren und dennoch auch die Voraussetzungen ihrer Tätigkeit als „Souverän“, ihre Diskurs- und Beurteilungsfähigkeiten im Kontext praktisch entwickeln und aneignen.

Das einigende Band des Gemeinwesens bilden insofern nicht so sehr ein Tugendkatalog und die uneingeschränkte Akzeptanz der Grundrechte und der Verfassung; verbindend wirkt vielmehr eine **demokratische Streitkultur**, in der die prinzipiellen Werte, auch die der Grundrechte und der Verfassung, sich immer wieder dem Anspruch auf Anerkennung stellen und in der Auslegung bewähren müssen. Und dazu gehören auch dialogische Verhältnisse von Staat, Parteien und ziviler Gesellschaft. Macht soll sich nicht selbst programmieren vor dem Hintergrund eines formalen Verfassungsverständnisses und administrativer Entscheidungen. Die demokratische Öffentlichkeit bildet ein Netz freier Assoziationen, die Meinungen, Haltungen, Gründe und Entwürfe entfalten und auf die Beschlüsse und Entscheidungen demokratisch verfaßter politischer Institutionen Einfluß ausüben. „Kommunikative Macht wird ausgeübt im Modus der Belagerung“ (Habermas 1992: 627) Die öffentlich produzierten politischen Einwände und Vorstellungen sollen durch die Verfassungsinstitutionen hindurch wirken und angehört werden, auf diese Weise verflüssigt sich das statische und substantialistische Verständ-

nis von Grundrechten und Verfassung. Ihre Grundsätze werden vielmehr auf sich selber angewandt.

Politische Erwachsenenbildung schließt hier an, sie kann sich nicht mehr an einen engen, inhaltlich bestimmten Tugendkatalog halten, sie muß aber den Bürgern die notwendigen Beteiligungskompetenzen für öffentliche Diskurse vermitteln. Zugleich ist politische Bildung selber schon Teil der demokratischen Öffentlichkeit. Sie stellt einen Spezialfall derselben dar und als solche behandelt sie politische Fragen nicht als formale Beispiele.

Staatsbürgerkunde, als in der Geschichte zeitweilig dominante Vorstellung einer politischen Bildung, ist die Theorie einer postulierten Staatsbürgerpraxis und politischen Bildung, die es so in der Wirklichkeit der Erwachsenenbildung nie gab, weil sie die BürgerInnen und die politische Praxis auf einen – natürlich demokratietheoretisch nicht völlig abwegigen – **Kern des Politischen** verpflichtet. Die Menschen folgen einer solchen Logik aber in ihrem sozialen und auch in ihrem politischen Alltag nicht. Vielleicht leben aber die Politik bzw. die öffentliche Auseinandersetzung von der Spannung zwischen grundsätzlich reklamierten Normen des freien und gerechten Zusammenlebens, wie sie in der Verfassung kodifiziert sind, einerseits und den sich darauf zu Recht oder zu Unrecht berufenden konkreten Situationen, Problem- und Interessenslagen. Durch diese alltagsvermittelten Optiken und Perspektiven hindurch aber gestalten sich politische Bildung und politische Kommunikation als ein Normenkontrollverfahren durch die Bürger selber. Insofern bilden die spezialisierten Öffentlichkeiten der politischen Erwachsenenbildung prinzipiell einen Beitrag zur Aneignung und Verlebendigung von Grundrechts- und Verfassungstraditionen. Das bedeutet allerdings nicht, daß nicht auch explizit der Streit um die Grundrechte und die Verfassungsauslegung in Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung von Nöten wären. Man verbliebe sonst nur im Grundsätzlichen.

Bürgerrechtsthemen in der politischen Erwachsenenbildung

Die prinzipielle Bedeutung von Grundrechtsfragen ist nach all dem kaum zu bezweifeln, und ihren aktuellen politischen Stellenwert zeigen die Grundrechtsimplikationen der meisten gegenwärtig kontroversen Themen. Nicht zu übersehen ist aber, daß Bürgerrechtsthemen in der politischen Erwachsenenbildung derzeit nicht gerade Konjunktur haben – handelt es sich um einen jener Themenbereiche, die nur für Schönwetterzeiten taugen, in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit und anderer schwerwiegender ökonomischer Probleme in den Hintergrund zu treten haben?

Oberflächlich gibt es Anhaltspunkte für eine solche Diagnose: die allgemeine Sensibilität für Grundrechtsverletzung

gen und für die Analyse neuer Gefahren auf diesem Gebiet war sicherlich in den 70er Jahren – und auch noch in den 80er Jahren – größer; eine Analyse politischer Bildungsprogramme würde diesen Befund auch für deren Akzente bestätigen: Auch hier wurden z. B. Fragen der Berufsverbote, der anwaltlichen Rechte, des Demonstrationsrechts und des Datenschutzes bei neuen Technologien intensiv und extensiv diskutiert – allesamt Fragen, die im jetzt zu Ende gehenden Jahrzehnt kaum noch zum Gegenstand politischer Bildungsveranstaltungen wurden. Ein grundlegender Optimismus der Neuordnung und Lebensqualitätssteigerung, der begierig nach allen verfügbaren Instrumenten griff, ist seither weitgehend verlorengegangen – über den professionellen Bankrott großer Subsysteme wie Gesundheitswesen, Psychiatrie, Strafvollzug wird nicht offensiv verhandelt.

Bei genauerem Hinsehen ist freilich unschwer zu erkennen, daß Bürgerrechte in der Regel auch früher nicht als abstrakte rechtspolitische Fragen behandelt wurden, sondern im Kontext aktueller Kontroversen: etwa den von der RAF ausgelösten Debatten um strafprozessuale Rechtspositionen, um den „radioaktiven Zerfall der Grundrechte“ (A. Roßnagel) im Streit um die Atomenergie oder die Datenschutzfragen der für 1983 geplanten Volkszählung. In all diesen Kontexten sind Rechtsfragen und prozedurale Rechte erst allmählich ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt, dann aber heftig diskutiert worden.

Und genau diese Verbindung gilt noch heute – rechtliche Argumentation ist Bestandteil politischer Kontroversen um **Asyl und Einwanderung**, um **Gentechnik** und die x-te **Gesundheitsreform**. Von manchen dieser großen und kleineren Themen werden sich Durchschnitts-BürgerInnen auch zukünftig nicht oder kaum tangiert fühlen: vom § 129a, den Zuständen in der Sicherungsverwahrung oder den Finissen des Lauschangriffs im Polizeirecht etwa. Im Zuge der Herausbildung einer seit den 60er Jahren vitalisierten politischen Kultur gilt dies aber schon nicht mehr für ehemals exotische oder Minderheiten-Themen wie Demonstrationsrecht, Antidiskriminierungsstrategien, Eindämmung innerfamiliärer Gewalt oder das Problem menschenwürdigen Sterbens. Jede Initiative zu einer kommunalpolitischen, einer ökologischen oder sozialpolitischen Frage entwickelt ihr spezifisches Expertenwissen, holt die Vorsprünge der Experten (oft erstaunlich schnell und nicht selten unter Mitwirkung von Bildungseinrichtungen) auf. Wer sich persönlich oder in politischer Absicht mit Flüchtlingen und Einwanderern befaßt, wird deren schwache Rechtspositionen aus seiner Wahrnehmung nicht ausgrenzen können, und die Fragen des Datenschutzes werden durch immer neue Schübe der Technikentwicklung (jetzt: Datenspuren im Internet) wieder und wieder virulent. Beim letztgenannten Beispiel ist zudem sichtbar geworden, wie neu entstandene Probleme auch in neue Rechtsbegriffe und „neue Grundrechte“ (hier das auf „informationelle Selbstbestimmung“) transformiert werden.

Es hat auch etwas mit der Intensivierung staatlicher Kontrolle und der gleichzeitig stattgehabten Verrechtlichung weiterer Lebensbereiche zu tun, daß der Umgang mit rechtlichen Strukturen zu den Grundqualifikationen nicht nur des idealen, „altruistischen“ Aktivbürgers, sondern nahezu aller gehört. Hier stellt sich auch heraus: Das alltägliche Kleinarbeiten der großen politischen Streitfragen gehört bereits zum Alltag weiter Teile der politischen Erwachsenenbildung, soweit sie die Dimensionen der Lebenshilfe nicht arrogant ausgrenzt: Welche Rechte haben SozialhilfebezieherInnen? Wie sieht die Chancengleichheit an der Universität nach 30 Jahren Bildungsreform tatsächlich aus? Wieviel Ausgrenzungsmechanismen gegen Behinderte gibt es immer noch und was kann gegen sie getan werden? Wo kann gegen die Diskriminierung Homosexueller gearbeitet werden? Welche eigenständige Rechtsposition haben Frauen von Flüchtlingen und Einwanderern? ... (Möglicherweise gehören sogar Häuslebauer und ihre Interessen an einem schlanken und transparenten Genehmigungsverfahren zu den Zielgruppen dieser politisch-juristischen Bildung?)

All dies ist zugegebenermaßen eine Nummer kleiner als die in den 70er und 80er Jahren beschworenen „letzten Gefechte“ um die „innere Sicherheit“, den Atomstaat, den „Großen Bruder“. Und es sei auch nicht verschwiegen, daß es weiterhin notwendige rechtspolitische Auseinandersetzungen gibt, die abstrakt bleiben und nicht jedermanns und -fraus Kopf erreichen werden: Dazu gehören die besonderen Themen spezieller Berufsgruppen (das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten, die Bedenken von Strafverteidigern gegen den „kurzen Prozeß“ beispielsweise), dies gilt auch für die neuen „unsichtbaren“ Eingriffe in Rechtspositionen via elektronische Datenerhebung und -verarbeitung oder biotechnische Entwicklungen. Unendlich verwickelt erscheint auch das Feld, auf dem Bürger- und Grund- und Menschenrechte zu unterscheiden sind: Neben dem Grundgesetz ist die Bundesrepublik mittlerweile einer Vielzahl völkerrechtlicher Pakte unterworfen, deren praktische Geltung ebenso einklagbar wie unübersichtlich ist. Insbesondere aber zählt zu diesen schwierigen Themen das innenpolitische Dauerproblem der zunehmenden Präventionstendenzen, die rechtliche Grenzen der Staats-tätigkeit immer wieder auszuhöhlen drohen durch die ausufernde Gefahrenvorsorge und die Definition von für sozial-unverträglich gehaltenen Gruppen (Punks, Bettler und Stadtstreicher), „kriminellen Neigungen“, „kriminogenen Orten“ usf. Hier sind auch mächtige Koalitionen von Vorurteilen, Zukunftsangst und finanziellen Interessen im Spiel; aber wann hätte politische Bildung nicht für die Zersetzung von Vorurteilen gestanden?

Die Thematisierung solcher Fragen impliziert nahezu immer die Aufklärung über juristische Positionen und Durchsetzungschancen. Die Institutionenkunde ist ein oft gescholtener Teil einer älteren oder altbackenen politischen Bildung gewesen – eine rationale Diskussion über die Aufga-

ben der Zunft wird sie selbstverständlich in ihrer Bedeutung nur relativieren, aber nicht ausschließen. Der politisch bildende Wert einer solch aufgeklärten Grundrechtskunde: sie steht im Kontext von Prozessen, in denen sich „Rechtsgefühl“ und positives Recht messen, in denen Kenntnisse über Verfahren und Schulen der Rechtsfindung erworben und nicht zuletzt Erfahrungen mit dem Verhältnis von Macht und Recht gemacht werden. Mit den daraus resultierenden Defizit- oder gar Ohnmachtserfahrungen derer, die ihre individuellen Rechte ernst nehmen, mit den unvermeidlichen Diskurskollisionen zwischen Weltbildern, die auf Grundrechte oder „Sicherheit“ oder „schlanken Staat“ pochen, darf die Bildungsarbeit die Teilnehmenden dann allerdings auch nicht alleinlassen.

Wozu?

Mit all diesen Hinweisen soll nicht behauptet werden, daß solche grundrechtlichen Dimensionen und ihr Stellenwert denen, die Bildungseinrichtungen erreichen, ohnehin bewußt genug seien – hier liegt im Gegenteil ein Gegensteuerungspotential politischer Bildungsarbeit, zwischen anomieträchtigem Ellenbogendenken oder dem in den Resten neuer sozialer Bewegungen immer noch weit verbreiteten „Rechtsnihilismus“ einerseits und einer auch noch vorhandenen obrigkeitstaatlichen Juristen- und Experten-gläubigkeit auf der Gegenseite die Chancen selbstbewußter und ihrer Grenzen bewußter Rechtsargumente aufzuzeigen – und damit einen Teil jener Handlungsoptionen, die ein funktionierender Rechtsstaat seinen BürgerInnen (und z. T. auch den ihm lediglich unterworfenen „bloßen BewohnerInnen“) bietet.

Ein (auch gegen spürbare Nachfragetendenzen arbeitendes!) verstärktes Engagement der politischen Erwachsenenbildung in Grundrechtsfragen kann zusammenfassend auf drei Ebenen begründet werden:

- **Die Geschichte der Bundesrepublik** (auch der vergrößerten nach der Einigung 1990) kann nicht verstanden werden ohne die Verfassungs- und Grundrechtskämpfe, in denen die Bürgerinnen und Bürger sich allmählich die Partizipationschancen dieser Republik angeeignet haben. Ohne eine optimistisch übersteigerte Jubiläumstheze zu wagen – die Erfahrung, daß Rechtsfortschritt nicht nur von klugen Köpfen, sondern auch von gesellschaftlicher Gegenmacht abhängt, konnte in dieser Republik gemacht werden.

- Soweit **Beteiligung** stattfindet (und von manchen, für die das Pathos der Demokratisierung noch nicht an ein resignatives Ende gekommen ist, noch intensiviert wird), bedarf sie des Handwerkszeugs: d. h. auch der Kenntnisse über die in Recht geronnenen Strukturen und die Chancen ihrer Nutzung. Dabei müssen nicht nur die unverbrüchlichen, von den europäischen Revolutionen ausgehenden Abwehrrechte des und der einzelnen zur Sprache kommen, sondern ebenso deutlich die Verfahrens- und Mitwirkungsfragen in Bezirken, Kommunen, Regionen, Ländern, Bund (und darüber hinaus?).
- Die **Trias von Demokratie, Sozialstaat und Rechtsstaat** ist nach den Erfahrungen dieses Jahrhunderts eine unhintergehbare Entwicklungsstufe insofern, als die Behauptung von Persönlichkeitssphäre und Individualrechten einen nicht absolut sicheren, aber unverzichtbaren Damm gegen Staatsterror, fürsorgliche Entmündigungen und lückenlosen Anpassungsdruck darstellt.

Kein neues Kern-Curriculum soll der politischen Bildung mit diesen unvollständigen Thesen und Hinweisen vorgeschlagen werden – dazu bleibt die Präsenz anderer Themen zu dringlich. Zur Erinnerung an eine in den letzten Jahrzehnten oftmals vergessene Komplexität des Politischen, an Versuche und Erfolge der Exekutivzähmung und Demokratisierung kann das Grundgesetz-Jubiläum aber sicherlich dienen.

Literatur

- Ciupke, Paul/Reichling, Norbert*: Politische Erwachsenenbildung als Ort öffentlicher Verständigung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*, B45–46/94
- Grundrechte-Report 1999*. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Hrsg. von Till Müller-Heidelberg u. a., Reinbek 1999 (erscheint seit 1997 jährlich)
- Habermas, Jürgen*: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M. 1992
- Habermas, Jürgen*: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a. M. 1996
- Preuß, Ulrich K.* (Hrsg.): Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen, Frankfurt a. M. 1994